



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

52. Jahrgang

Nr. 12

01.06.2017

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick
2. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden.
Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

1. Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NW.S. 496), in Kraft getreten am 04. Juli 2015 hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 05.04.2017 der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Oer-Erkenschwick wurde durch das Gesetz des Landes Preußen über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet vom 26.02.1926 in ihrer heutigen Ausdehnung gebildet. Durch Kabinettsbeschluss der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.02.1953 wurde ihr die Bezeichnung "Stadt" verliehen.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 3.877 Hektar.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Oer-Erkenschwick ist durch Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 07.09.1937 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappenschild ist durch einen in blau und silber im Spitzenschnitt geteilten Schrägrechtsbalken (das alte Wappen des Freiherrn von Oer) geteilt, das obere Feld in gold ist mit schwarzem Schlägel und Eisen, das untere Feld in schwarz mit einem goldenen Eichenblatt belegt.
- (2) Die Stadt Oer-Erkenschwick führt in ihrem Handsiegel das Stadtwappen. Es entspricht in der Ausführung dem dieser Satzung beigedruckten Siegel.
- (3) Die Flagge der Stadt Oer-Erkenschwick zeigt die Farben Schwarz-Rot. Der obere Teil der Flagge führt das Stadtwappen auf gelben Grund.

§ 3

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellen-ausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes mit.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung
 - a) Hinweis in der örtlichen Presse
 - b) schriftliche Unterrichtung aller Haushalte
 - c) Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen
 - d) Abhaltung von Einwohnerversammlungen

entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Einwohnerversammlungen entfallen, wenn eine Bürgerbeteiligung in gleicher Angelegenheit nach § 3 BauGB oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine

Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fallen, sind vom Bürgermeister ohne Prüfung an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Soweit er sich nicht als unzuständig für eine Beratung erklärt, überweist er sie - sofern er nicht selbst entscheidungsberechtigt ist - an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW) bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden:
- a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 2 der GO NRW mit 15 Mitgliedern eingerichtet, der aus zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern besteht.

- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 7

Bezeichnung der Stadtvertreter und Anzahl der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Oer-Erkenschwick“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder für die Kommunalwahlperioden ab dem 01.08.2014 wird gem. § 3 Abs. 2 KWahlG auf 34 festgelegt.

§ 8

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse - außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen - gebildet werden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Diese sind als Anlage zur Hauptsatzung zu nehmen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Die Aufgaben des Denkmalschutzes werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung wahrgenommen. An der Beratung über Aufgaben nach dem DSchG. können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Er ist zuständig, Geldforderungen der Stadt von über 25.000,00 € zu erlassen oder niederzuschlagen und über 50.000,00 € zu stunden.
- (2) Er verfügt über Gemeindevermögen bei einem Verkehrswert von über 50.000,00 € bis zu 125.000,00 €.

§ 11

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen. Kommt ein

Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Entscheidung treffen.

- (3) Bei Entscheidungen des Rates nach Abs. 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit.
- (4) Erfolgt keine Entscheidung nach Abs. 2 S. 2 gilt Abs. 1.
- (5) Die Fachbereichsleitungen sollen für 2 Jahre nach Maßgabe des § 25 a LGB NRW im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. nach Maßgabe des § 31 TVöD als befristetes Arbeitsverhältnis übertragen werden.

§ 12 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
 - 1. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
 - 2. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport u. Soziales
 - 3. Jugendhilfeausschuss
 - 4. Personalausschuss
 - 5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (4) Die im Rat gebildeten Fraktionen erhalten für ihre Geschäftsführung gem. § 56 Abs. 3 GO NW einen jährlichen Grundbetrag von 600,00 € sowie jährlich je Fraktionsmitglied eine Zuwendung in Höhe von 850,00 €.
- (5) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (6) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten beratende Ausschussmitglieder und die zur Beratung Berufenen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (7) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf acht Sitzungen im Jahr beschränkt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

§ 13 Verdienstaufällersatz

Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Eine Direktabrechnung mit dem Arbeitgeber kann von Fall zu Fall vereinbart werden.
- c) Selbstständige können eine individuelle Verdienstausfallpauschale je Stunden erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfall den Betrag von 22,00 € je Stunde überschreiten.
- g) Der Einsatz des Verdienstausfalls wird von Montag bis Freitag einer jeden Woche auf die Zeit bis 19.00 Uhr und am Sonnabend auf die Zeit bis 13.00 Uhr, höchstens jedoch auf 8 Stunden je Tag, beschränkt, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird.

§ 14 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:
- 3.1 die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich des gesamten Haushalts, wenn entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen;
 - 3.2 der Erlass und die Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 25.000,00 €
 - 3.3 die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €;
 - 3.4 die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Verkehrswert von 50.000,00 €;
 - 3.5 die Genehmigung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000,00 €.
- (4) Der Bürgermeister wird außerdem ermächtigt,
zu entscheiden, ob ein berechtigter Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.
- (5) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf zwei festgelegt.
- (2) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der „Erste Beigeordnete“.

§ 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister sowie die Beigeordneten.

§ 17 Rückholrecht des Rates

Unbeschadet der §§ 10 und 14 behält der Rat sich im Einzelfall das Recht vor, Entscheidungen an sich zu ziehen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht in der nach Abs. 1 bestimmten Form möglich, so genügt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes:
 1. Rathaus
 2. Hünenplatz
 3. Haardschule
 4. Clemens-Höppe-Schule

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Handsiegel gem. § 2 Abs. 2

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf des Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 01.06.2017

**Wewers
Bürgermeister**

Anlage zur Hauptsatzung

Allgemeine Richtlinien über die Zuständigkeit der Ausschüsse

1. Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat durch Beschluss vom 27.11.2014 folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Jugendhilfeausschuss
4. Wahlprüfungsausschuss
5. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
6. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
7. Personalausschuss

2. Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- 2.1. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, den vom Rat beschlossenen Satzungen und diesen Richtlinien.
- 2.2. Die Ausschüsse beraten über den Haushaltsplanentwurf und das Ortsrecht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten
- 2.3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen zu entscheiden, sofern sie nicht durch Richtlinien oder Ratsbeschluss bereits betrags- und zuordnungsmäßig abschließend geregelt sind.
- 2.4. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall auf den Bürgermeister oder einen Arbeitskreis zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen einer solchen Regelung nicht entgegenstehen.
- 2.5. Der Rat und die Ausschüsse können die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen jederzeit zurücknehmen.

3. Haupt- und Finanzausschuss

- 3.1. Der Haupt- und Finanzausschuss verfügt über Gemeindevermögen bei einem Verkehrswert von über 50.000,00 € bis 125.000,00 €;
- 3.2. Er ist zuständig, Geldforderungen der Stadt von über 25.000,00 € zu erlassen oder niederzuschlagen und über 50.000,00 € zu stunden;
- 3.3. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Feuer- und Rettungswesens.

4. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

Dem Ausschuss werden übertragen:

- 4.1. die Beratung des Vorschlagsrechts nach dem § 21 a SchVG;
- 4.2. Beratung über die Schulentwicklungsplanung;

- 4.3. Beratung über die Errichtung, Umwandlung und Auflösung von Schulen;
- 4.4. Beratung bei der Aufstellung von Raumprogrammen;
- 4.5. Beratung über die schulische Nutzung von Gebäuden;
- 4.6. Beratung über Schulverbandsangelegenheiten und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Schulbereich;
- 4.7. Beratung bei Auftragsvergaben aus dem Schulbereich;
- 4.8. Beratung über kulturelle Bauvorhaben;
- 4.9. Beratung bei der künstlerischen Ausgestaltung der städtischen Bauten und Anlagen;
- 4.10. Förderung der kulturellen Bauvorhaben;
- 4.11. Programmgestaltung für Theater-, Konzert- und andere kulturelle Veranstaltungen;
- 4.12. Beratung über Angelegenheiten der Stadtbücherei;
- 4.13. Beratung über Angelegenheiten der städtischen Volkshochschule;
- 4.14. Beratung über Bauvorhaben aus dem Bereich des Sports;
- 4.15. Förderung des Sports;
- 4.16. Beratung über die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen;
- 4.17. Beratung über Angelegenheiten im Bereich Freizeit und Erholung.
- 4.18. Förderung der sozialen Angelegenheiten;
- 4.19. Beratung über freiwillige Sozialmaßnahmen für bestimmte hilfsbedürftige Personen und Personengruppen;
- 4.20. Beratung über Angelegenheiten von Alten- und Pflegeheimen;
- 4.21. Beratung über die ärztliche Versorgung der Bevölkerung;
- 4.22. Beratung über Sozialstationen;
- 4.23. Beratung über Maßnahmen im Seniorenbereich;
- 4.24. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände;
- 4.25. Beratung über Angelegenheiten der Arbeitsförderung;
- 4.26. Beratung über Angelegenheiten im Bereich Frauen und Familie;
- 4.27. Beratung über Maßnahmen zur Betreuung ausländischer Einwohner;

4.28. Beratung über Stellungnahmen und Anregungen des Ausländerbeirates.

5. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 2 KJHG mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Hier insbesondere mit

- der Erörterung aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihren Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
- der Jugendhilfeplanung;
- der Förderung der freien Jugendhilfe

6. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung werden übertragen:

- 6.1. Beratung über die Grundzüge der städtebaulichen Planung und Formulierung städtischer Entwicklungsziele;
- 6.2. Beratung über Aufstellung, Änderung und Ergänzung der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) und städtebauliche Rahmenpläne, Fassung der verfahrensleitenden Beschlüsse;
- 6.3. Beratung über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung verbindlicher Bauleitpläne (B-Plan); Fassung der verfahrensleitenden Beschlüsse;
- 6.4. Beratung über die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches sowie allgemein von Maßnahmen der Stadterneuerung;
- 6.5. Mitberatung über Bauvorhaben, soweit Fragen des Städtebaues oder der Stadtentwicklung berührt werden;
- 6.6. Beratung über Satzungen zum Erlass von Veränderungssperren nach § 14 BauGB;
- 6.7. Beratung über Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen;
- 6.8. Beratung über die Planung städtischer Baumaßnahmen;
- 6.9. Beratung über Angelegenheiten der Regionalplanung und Landesplanung;
- 6.10. Beratung über Planverfahren anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Planungsträger;
- 6.11. Beratung über Angelegenheiten der Landschaftsplanung; Freiraumplanung und Grünplanung;
- 6.12. Beratung über die Verkehrsplanung;

- 6.13 Beratung über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Verkehrslenkungsmaßnahmen;
- 6.14 Beratung über die Widmung und Entwidmung von öffentlichen Straßen, Wegen und Pflichten;
- 6.15 Beratung über Straßenbenennungen und – umbenennungen;
- 6.16 Beratung über Fragen des öffentlichen Nahverkehrs;
- 6.17 Beratung von Satzungen, insbesondere:
- Abfallbeseitigungs- und Gebührensatzung
 - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
 - Entwässerungs- und Gebührensatzung
 - Friedhofs- und Gebührensatzung
 - Erschließungsbeitragsatzung
 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
 - Satzung über die Festlegung von Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze nach Landesbauordnung
 - Satzung über Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- 6.18 Beratung aller Umweltfragen der Schadensabwehr, Schadensverhütung und Umweltvorsorge, z. B.
- Abfallbeseitigung und Abfallverwertung
 - Luftreinhaltung
 - Wasserreinhaltung
 - Gewässerschutz
 - Bodenschutz einschl. Altlasten
 - Lärmschutz
 - Landschafts- und Naturschutz
 - allgemeine Energiesparmaßnahmen
- 6.19 Beratung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler des Landes Nordrhein-Westfalen gem. Denkmalschutzgesetz (DSchG):
- 6.20 Beratung in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

7. Personalausschuss

- 7.1. Der Personalausschuss entscheidet über mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtige Angelegenheiten nach §§ 68 und 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz NW, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.
- 7.2 Der Personalausschuss berät über
- 7.2.1 Grundsatzfragen der Organisation und der Personalentwicklung;
 - 7.2.2 Stellenplan;
 - 7.2.3 Personalangelegenheiten, über die der Rat gem. § 11 Hauptsatzung entscheidet.

- 8.** Der vorstehende ergänzende Beschluss des Rates über die allgemeinen Richtlinien und Zuständigkeiten der Ausschüsse wird als Anlage zur Hauptsatzung genommen.

2. Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), sowie der §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV.NRW S. 886), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgendes beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) NRW und werden von der Feuerwehr der Stadt Oer-Erkenschwick wahrgenommen.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW) und sonstige anerkannte Fahrzeuge eingesetzt werden.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.
- (5) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungsdienstes sollen eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor der Benutzung mitteilen. Darüber hinaus muss das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit aus der ärztlichen Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe a oder aus der Kostenzusicherung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe b hervorgehen.

§ 2 Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Oer-Erkenschwick die Aufgabe der Rettungswachen durch eine Vereinbarung gem. § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowie für die missbräuchliche Anforderung werden Gebühren nach Absatz 5 erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei missbräuchlicher Anforderung ist jedoch der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.

- (3) Begleitperson können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gebührenfrei mitbefördert werden.
- (4) Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes – ausgenommen bei Notfällen nach § 2 Abs. 1 RettG NRW - kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Die Gebühren betragen:
1. Notfalltransporte (RTW) ganztägig sowie Krankentransporte (KTW) von montags bis freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags ganztägig je Person/Transport

1.1 Grundgebühr (inkl. 30 km)	375,90 €
1.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über den 30. km hinaus	3,00 €
 2. Krankentransport (KTW) in der Zeit von montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr je Person/Transport

2.1 Grundgebühr (inkl. 30 km)	161,70 €
2.2 je zusätzlicher Fahrkilometer über den 30. km hinaus	3,00 €
 3. Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial

3.1 Grundgebühr	100,00 €
3.2 je angefangener Fahrkilometer	2,00 €

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
- a) derjenige, der den Rettungsdienst in Anspruch nimmt.
 - b) wem die Unterhaltspflicht für denjenigen obliegt, der den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.
 - c) der Notfallpatient oder Hilfsbedürftige, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung objektiv davon ausgegangen werden konnte, dass der Einsatz von Krankentransport- oder Rettungswagen (mit oder ohne Notarzt) notwendig war. Das gilt auch dann, wenn sich die Bestellung nachträglich als nicht notwendig erweist.
 - d) wer den Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, dass die Heranziehung zur Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; sie sollen in der Reihenfolge des Absatzes 1 herangezogen werden.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige erfolgt eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt (Anruf in guter Absicht).

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit der Gebühr ausweist, zur Zahlung der Gebühren herangezogen.
- (2) Für Mitglieder gesetzlicher Unfall- und Krankenkassen wird die Gebühr mit der Kasse abgerechnet, wenn der Gebührenschuldner spätestens bei Fälligkeit die für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlichen Angaben gemacht hat und
 - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung oder
 - b) die Kostenzusicherung durch die Kasse

vorgelegt hat.

Die Bestimmungen des § 4 (Gebührensuldner) bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick tritt zum **01.01.2017** rückwirkend in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Tarif zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 24.11.2016 (bekannt gemacht am 27.12.2016) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Diese Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 01.06.2017

**Wewers
Bürgermeister**